

NW_GERICHTE VA 23 6 vom 26. Juni 2023

NW Gerichte, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA_23_6

FR: NW_GERICHTE VA 23 6 du 26 juin 2023

IT: NW_GERICHTE VA 23 6 del 26 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist gemäss Mitteilung seines mandatierten Rechtsvertreters am __ 2023 verstorben. Es ist zu klären, ob dieses Beschwerdeverfahren weiterzuführen ist (unten E. 2) und wie im Kostenpunkt zu verfahren ist (unten E. 3).

E. 2.1

Die Parteifähigkeit ist die prozessuale Rechtsfähigkeit. Bei natürlichen Personen endet sie mit dem Tod (MARTIN BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG/ZH, 3. A., 2014, N 2 f. zu Vor §§ 21-21a VRG/ZH; SANDRA HOTZ, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, 2. A., 2018, N 3 und 9 zu Art. 11 ZGB). Zwar erben die Erben mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes die Erbschaft als Ganzes (s. Art. 560 Abs. 1 ZGB). Hat der Prozess aber personen- bezogene, (absolut) höchstpersönliche Rechte und Pflichten zum Gegenstand, ist eine Rechtsnachfolge ausgeschlossen, weil diese unübertragbar sind. Es fehlt diesfalls nämlich an einem Rechtssubjekt, welches Träger der im Prozess umstrittenen Rechte und Pflichten sein kann. Gleichsam kommt es auch zu keinem Parteiwechsel durch einen Eintritt der Erben in den Prozess. Vielmehr ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 26 VRG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHKE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. A., 2015, N 595, 791; BERTSCHI, a.a.O., N 2 f. zu Vor §§ 21-21a VRG/ZH; ISABELLE HÄNER, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 2000, N 372; Urteil des Obergerichts Luzern LGVE 2002 I Nr. 44 E. 4.1 unter Hinweis auf: FELIX ADDOR, Die Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits, 1997, S. 195; MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 1979, S. 144).

5■9

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid betrifft die Anordnung behördlicher erwachsenschutzrechtlicher Massnahmen im Sinne von Art. 388 ff. ZGB. Mit diesen wäre die Handlungsfähigkeit des ver- storbenen Beschwerdeführers und damit letzten Endes dessen Recht auf Persönlichkeit be- schränkt worden (Art. 17 ff., insb. Art. 19d ZGB). Zweifelsohne handelt es sich dabei um per- sonenbezogene, nicht übertragbare Rechte. Eine Weiterführung des Beschwerdeverfahrens oder ein Prozesseintritt der Erben fällt damit ausser Betracht. Das Verfahren ist zufolge Ge- genstandslosigkeit abzuschreiben. Über Verfahrensabschreibungen kann präsidial entschieden werden (Art. 71 Abs. 2 GerG; NG 261.1).

E. 3.1

Keine Auswirkungen hat die Höchstpersönlichkeit des Hauptsachenprozesses hingegen auf die Prozesskosten. Diese gehören nicht zum Streitgegenstand. Die Erben, welche den Nachlass übernehmen, sind Parteinahfolger des Verstorbenen im Nebenpunkt der Verfahrenskosten und sind deshalb in das Verfahren einzubeziehen. Den Erben gegenüber ist die Gegenstandslosigkeit des Hauptpunktes förmlich mitzuteilen sowie über die Kostenfolgen zu entscheiden (Urteil des Obergerichts Luzern LGVE 2002 I Nr. 44 E. 4.1 unter Hinweis auf: FELIX ADDOR, Die Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits, 1997, S. 195; MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 1979, S. 144). Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten (Art. 116 Abs. 3 VRG).

E. 3.2.1

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 Prozesskostengesetz [PKoG; NG 261.2]). Wird ein Streitfall ohne materielle Entscheidung erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 2 PKoG). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die

6■9 Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Eine ausdrückliche Regelung betreffend die Kostentragung im Fall der Gegenstandslosigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens existiert nicht. Allgemein sieht Art. 26 Abs. 2 VRG vor, dass im Falle der Abschreibung eines Verfahrens den Parteien die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Nach der Praxis entscheidet das Verwaltungsgericht nach Ermessen (Art. 8 VRG), wobei die Kosten in erster Linie dem Verursacher der Gegenstandslosigkeit auferlegt werden. Hat keine Partei die Gegenstandslosigkeit zu verantworten, werden die Kosten so verlegt, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird, was summarisch zu begründen ist (BGE 142 V 551 E. 8.2; Entscheide des Verwaltungsgerichts Nidwalden ST 22 6 vom 19. Dezember 2022 E. 4 f., VA 21 13 vom 10. Juni 2021 E. 4; RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020, N 3620, 2642; KASPAR PLÜSS, in: Griffel, a.a.O., N 75 zu § 13 VRG/ZH).

E. 3.2.2

Die Gegenstandslosigkeit dieses Verfahrens ist von keiner Partei verursacht worden, sondern Folge des Versterbens des Beschwerdeführers. Die Kosten sind demnach nach Massgabe der Prozessaussichten zu verlegen. Die KESB hat im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar dargelegt, gestützt auf welche Beweismittel sie beim Beschwerdeführer einen alters- und gesundheitsbedingten Schwächezustand sowie eine Unterstützungsbedürftigkeit annahm. Weiter hat sie unter Darlegung der rechtlichen Grundlagen begründet, inwiefern und in welchem Umfang deshalb die Errichtung einer Begleit- sowie Vertretungsbeistandschaft inklusive Vermögensverwaltung (Art. 393, Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) angezeigt ist, zumal sich der Beschwerdeführer damit anlässlich der Anhörung vom 6. Dezember 2022 ausdrücklich einverstanden erklärt habe. Dem hielt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 30. Januar 2023 im Wesentlichen

entgegen, die Abklärungen der KESB seien zu wenig umfassend gewesen. Der Sohn der Gefährdungs- melderin B.___ pachte von ihm Land. Er überlege sich diesen Pachtvertrag zu kündigen, wes- halb davon auszugehen sei, dass die Meldung von B.___ nicht uneigennützig erfolgt sei. Die angeordnete Vertretungsbeistandschaft sei unverhältnismässig, nicht notwendig. Dieser Beschwerde wäre überwiegend wahrscheinlich kein Erfolg beschieden gewesen: Aus den Akten erhellt, dass die KESB die Krankheitsgeschichte und den aktuellen Gesundheitszu- stand bei der Hausärztin des Beschwerdeführers abgeklärt hat (vi-act. 4 Bel. 9). Die

7■9 demenzielle Entwicklung ist medizinisch ausgewiesen. Hinsichtlich seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse hat die KESB Abklärungsgespräche mit dem Beschwerdeführer und der Melderin B.___ geführt (vi-act. 4 Bel. 1-3, 5, 8, 10, 12, 13). Aus diesen ergab sich, dass letztere den Beschwerdeführer über rund 20 Jahre in alltäglichen Belangen wie Botengänge und Einkäufe unterstützte, zuletzt auch in finanziellen Angelegenheiten (Rechnungen, Vergü- tungsaufträge). Zudem hat der Beschwerdeführer seine Nachbarin B.___ in seiner Patienten- verfügung als seine Vertretungsperson in medizinische Angelegenheiten beauftragt (vi-act. 4 Bel. 1). Auf diese Feststellungen geht der Beschwerdeführer nicht ein. Namentlich bestreitet er in seiner Beschwerde nicht, dass er von seiner Nachbarin B.___ zufolge seines Gesundheits- zustands seit rund 20 Jahren in vielerlei Hinsicht unterstützt wurde, sie zuletzt deshalb gar seine finanziellen Angelegenheiten besorgen musste und er sie in seiner Patientenverfügung in seiner gesundheitlichen Vorsorge berücksichtigte. Es erscheint wenig nachvollziehbar, wenn er nun bloss einwendet, sie habe wegen dem Pachtvertrag ihres Sohnes eigennützig, unbegründet eine Gefährdungsmeldung eingereicht. Es erscheint demnach nicht zu beanstan- den, wenn die KESB ihren Entscheid unter anderem auch auf die Angaben von B.___ abstützte. Dies zumal sich diese mit dem eingeholten Arztbericht der Hausärztin sowie den Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber der KESB in Einklang bringen lassen. Ansonsten be- schränkt er sich in seinem Rechtsmittel auf Rügen grundsätzlicher, pauschaler Natur. Prima facie sind keine Argumente ersichtlich, aufgrund welcher die beantragte Teilaufhebung der angefochtenen Verfügung ernsthaft in Betracht hätte gezogen werden müssen, zumal das Verwaltungsgericht nicht ohne Not in das Ermessen einer Fachbehörde eingreift. Die Gerichtskosten werden ermessensweise (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 800.– festgelegt. Nachdem der Beschwerde voraussichtlich kein Erfolg beschieden gewesen wäre, werden sie dem Nachlass des verstorbenen Beschwerdeführers auferlegt. Die Gebühr wird dem Kosten- vorschuss des Beschwerdeführers in derselben Höhe entnommen und ist bezahlt.

E. 3.3.1

Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zuge- sprochen (Art. 123 Abs. 4 VRG). Bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens ist auch hinsicht- lich der Parteientschädigung – wie schon bei der Verlegung der Gerichtskosten – zu berück- sichtigen, wer die Gegenstandslosigkeit beziehungsweise das gegenstandslos gewordene

8■9 Verfahren verursacht hat und welche Partei vermutlich obsiegt hätte (s. Rechtsprechungshin- weise in E. 3.2.1; PLÜSS, a.a.O., N 31 zu § 17 VRG/ZH).

E. 3.3.2

Wie dargelegt, ist einerseits die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens weder der KESB noch dem verstorbenen Beschwerdeführer anzulasten. Andererseits wäre der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde voraussichtlich unterlegen (s. vorne E. 3.2.2). Bei diesem Ausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 123 Abs. 2 und 4 VRG e contrario).

9■9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.